

Im Rahmen der subversiven Bestrebungen des Gegners ist zu verzeichnen, daß feindlich-negative Kräfte bestrebt sind, militärische Sperrgebiete zu betreten oder zu befahren, sich unbefugt darin aufzuhalten, um Flugblätter mit gegen die sozialistische Verteidigungs- und Sicherheitspolitik gerichteten Forderungen zu verteilen, "Mahnwachen" durchzuführen bzw. mit Angehörigen bewaffneter Organe "zu diskutieren" oder anderweitig negativ in Erscheinung zu treten. In diesem Zusammenhang enthalten Aktivitäten, unter dem Deckmantel des Friedenskampfes, zur Beeinträchtigung oder Störung von Übungen und Manöverhandlungen der sozialistischen Streitkräfte besondere Gefährdungsmomente.

Zur wirksamen Bekämpfung und Verhinderung derartiger Erscheinungsformen können die Potenzen der Verordnung über Sperrgebiete für die Landesverteidigung¹ genutzt werden.

Die Anwendung der genannten Ordnung setzt voraus, daß unbefugte Personen die Grenze von Sperrgebieten passieren, unabhängig davon, ob sie sich über einen längeren oder kürzeren Zeitraum darin aufgehalten haben und mit den dargestellten feindlichen Verhaltensweisen in Erscheinung getreten sind oder nicht.

Auf dem Gebiet der DDR können zur Erfüllung der Aufgaben der Nationalen Volksarmee, der anderen bewaffneten Organe, der Zivilverteidigung der DDR und der Streitkräfte der verbündeten Staaten ständige oder zeitweilige Sperrgebiete errichtet werden (§ 1 (1)). Für Sperrgebiete sind besondere Ordnungen festgelegt, in denen unter anderem das Betreten oder Befahren durch unbefugte Personen untersagt werden kann (§ 2 (1) Buchst. a).

1 Verordnung über Sperrgebiete für die Landesverteidigung - Sperrgebietsverordnung - vom 26. 7. 1979, GBl. I Nr. 29, S. 259